

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-381-17			
	AZ:	2.1-bo			
	Datum:	17.05.2017			
	Amt:	Fachbereich Finanzen			
	Verfasser:	Hartmut Bott			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
29.06.2017 Hauptausschuss					
13.07.2017 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau,, für das Jahr 2017					

Beschluss:

1.) Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2017

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500), in der Fassung der 1. Änderung vom 06. Februar 2014 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 12 vom 26. März 2014, S. 438), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2017 = 0,00113 €.

Beträge von unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussbegründung:

Die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ kann jährlich erst nach der Bekanntgabe des jeweiligen Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gegenüber der Stadt, von den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten eines Grundstückes im Gemeindegebiet erhoben werden.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 des BbgWG sind die dabei entstehenden Verwaltungskosten zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen. Entsprechend der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Kalkulation ergibt sich ein Umlagesatz von 0,00113 €/m².

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft, da gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 3 des BbgWG die Umlage mit Beginn des Kalenderjahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Der Umlagesatz für das Jahr 2017 verändert sich um 0,00001 €/m², gegenüber dem Jahr 2016 von 0,00112 €/m² auf 0,00113 €/m².

Der Verwaltungskostenanteil am umlagefähigen Verbandsbeitrag erhöht sich gegenüber dem Vorjahr von 13,02 % auf 13,44 %. Mit dem ermittelten Verwaltungskostenanteil von 13,44 % liegt die Stadt unter der vom Land Brandenburg festgesetzten Obergrenze von 15 %. Die letzte Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für 2016 war am 14.07.2016 beschlossen worden und umfasste den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016. Für das Kalenderjahr 2017 ist die Umlage noch nicht erhoben worden.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	NEIN
--------------------------	------

X	JA	
	Betrag in €:	112.700,00 Euro
	Produkt:	5.5.2.01
	Ergebniskonto:	432101
	Finanzkonto:	
	Maßnahme:	
	Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

<input type="checkbox"/>	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/> • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> <ul style="list-style-type: none"> Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung <input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/> • In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/> 		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------